

Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR)

Genehmigung durch Gemeindeversammlung: 29. November 2023
Inkraftsetzung: 01. Januar 2024
Publikation: 29. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------------|
| I Mehrwertabgabe bei Einzonung..... | Seite 2 |
| Gegenstand der Abgabe; Freigrenze..... | Seite 2 |
| Bemessung der Abgabe..... | Seite 2 |
| Verfahren, Fälligkeit und Sicherung..... | Seite 3 |
| | |
| II Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen..... | Seite 2 |
| Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen | Seite 2 |
| | |
| III Verwendung der Erträge..... | Seite 3 |
| Verwendung der Erträge | Seite 3 |
| | |
| IV Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen..... | Seite 3 |
| Vollzug | Seite 3 |
| Inkrafttreten..... | Seite 3 |
| Aufhebung bisherigen Rechts..... | Seite 3 |
| | |
| Auflagezeugnis..... | Seite 4 |

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Heimenhausen, gestützt auf

- Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes (BauG¹)
- Art. 4 Bst. a des Organisationsreglements (OgR²)

beschliesst nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Einzonung

Gegenstand der Abgabe, Freigrenze

Art. 1 ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).

² Beträgt der planungsbedingte Mehrwert weniger als 20'000 Franken, wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 BauG).

Bemessung der Abgabe

Art. 2 ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG) 20 % des planungsbedingten Mehrwerts.

² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 BauG und nach Art. 120b Abs. 4 der Bauverordnung (BauV⁴)

³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindexes (LiK).

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

Art. 3 ¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Mehrwertabgabe und deren Sicherung richten sich nach den Art. 142c – 142e BauG. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

³ Im Verzugsfall sind Verzugszinse in der Höhe von 3 % geschuldet.

II Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen

Mehrwertabgabe bei Materialbau- und Deponiezonen (Kiesabbau)

Art. 4 ¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit dem Deponiebetreiber vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 BauG).

² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und/oder Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

³ Der Vertrag ist vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

² Organisationsreglement vom 11., 12. + 14. Dezember 2009

³ Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GDB; BSG 732.123.44)

⁴ Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

III Verwendung der Erträge

Verwendung der Erträge

Art. 5 Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind für die in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes (RPG⁵) vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Art. 6 ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV⁶).

² Die Spezialfinanzierung wird geäuftnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

IV Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vollzug

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen und Beschlüsse.

² Der Gemeinderat schliesst Verträge für den vertraglichen Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten nach Art. 4 ab. Sind mit solchen Verträgen Ausgaben verbunden, bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 9 Das Reglement vom 27.06.2012 und die darin geregelte Spezialfinanzierung wird aufgehoben. Die in jener Spezialfinanzierung vorhandenen Mittel werden in die Spezialfinanzierung nach Art. 6 hiavor überführt und sind gemäss Art. 142f BauG und Art. 5 hiavor zu verwenden.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Heimenhausen nahm dieses Reglement an:

Einwohnergemeinde Heimenhausen

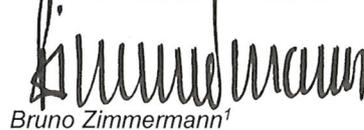
Gemeindeversammlung vom 29.11.2023

Die Präsidentin:



Claudia Steffen

Der Gemeindeverwalter:



Bruno Zimmermann¹

⁵ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

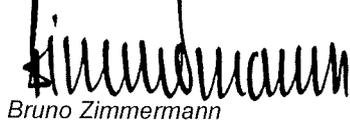
⁶ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Mehrwertabgabe während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2023 bis 29. November 2023 öffentlich aufgelegt wurde. Er gab die Auflage in den Anzeigerausgaben vom 26. Oktober 2023 und 2. November 2023 bekannt.

Heimenhausen, 01. Dezember 2023

Der Gemeindeverwalter:



Bruno Zimmermann

Publikation Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im Anzeiger Oberaargau vom 29. Februar 2024 publiziert.